

INFORMATIONEN DER LIECHTENSTEINISCHEN FONDSINDUSTRIE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Jahr hat schon wieder spannend begonnen: Bundesbank-Präsident Jens Weidmann zu Gast beim Finance Forum, MiFID II um ein Jahr verschoben, UCITS V-Richtlinie am 18. März in Kraft getreten, AAA-Rating von Liechtenstein bestätigt. Es gab und gibt einiges zu berichten. Gerade der letzte Punkt freut uns natürlich besonders, wird doch die politische und wirtschaftliche Stabilität des Landes auch von offiziellen Gremien anerkannt.

Was es sonst noch Interessantes gibt, lesen Sie in unserer 5. Ausgabe von **LAFVaktuell**. Eine kurzweilige Lektüre wünscht Ihnen



Alex Boss
Präsident des LAFV



Themenübersicht

1. Massgeschneiderte Delegationen unterstützen
2. Zulassung eines AIFs vs. Autorisierung eines AIFs
3. VP Fund Solutions – Erstklassige Fondslösungen
4. Time-to-Market als Erfolgsfaktor
5. 2. Finance Forum Liechtenstein

Massgeschneiderte Delegationen unterstützen



Silvio Keller
Mitglied der Geschäftsleitung
IFAG Institutionelle Fondsleitung AG

Substanz- und Corporate Governance Anforderungen werden mit massgeschneiderten Delegationslösungen erfüllt und der Betrieb massgebend unterstützt. Die liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften bieten ihre Delegations-Dienstleistungen dazu in vielerlei Hinsicht an.

Die Anforderungen an eine gute Corporate Governance und an die Substanz haben seit der letzten Finanzkrise linear zugenommen. Regulatorisch wurde versucht, die Weichen der Zukunft so zu stellen, dass eine solche Krise erst gar nicht mehr entstehen kann. Die Auswirkungen und die gestiegenen Anforderungen sind bereits heute durch die Finanzinstitute zu tragen.

Die Aufsichtsgesetze erlauben grundsätzlich, dass Funktionen an Dritte übertragen, d.h. delegiert werden. Die verschiedenen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Grenzen gilt es dabei zu erfüllen.

Viele liechtensteinische Fondsgesellschaften haben in der Vergangenheit mit verschiedenen Delegationen schon sehr gute Erfahrungen gemacht. Sie arbeiten sowohl als Delegationsempfänger und -nehmer. So konnten immer massgeschneiderte Lösungen erarbeitet werden, welche von der Aufsicht sowohl hinsichtlich Substanz als auch betreffend Corporate Governance gutgeheissen wurden.

Die Begriffe Substanz und Corporate Governance sind nur schwer voneinander zu trennen. Will man dem einen – Corporate Governance – gerecht werden, erhöht dies das andere: die Substanz. Vorgeschriebene Funktionstrennungen bei gleichzeitig notwendiger Stellvertretung, Einrichtung der Kontrollfunktionen, etc. bringen manchen Finanzdienstleister an deren Grenzen. Oft betrifft dies die Anzahl der vorhandenen Köpfe, oft auch das vorhandene Know-how. Gelöst werden kann diese Problematik durch eine massgeschneiderte Delegationslösung. Eine solche Lösung unterstützt bei der Umsetzung der strategischen Ziele des Unternehmens und erfüllt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Ist der Grundsatzentscheid „make or buy“ im Sinne von „buy“ gefällt, gilt es neben gesetzlichen Anforderungen, folgende Gesichtspunkte vor, bei der Aufnahme und während dem laufendem Geschäftsbetrieb zu beachten. Sie sind Grundlage einer massgeschneiderten und funktionierenden Delegationslösung.

Die Auswahl als Ausgangspunkt

Die Wahl des Delegationsempfängers ist zentral. Anforderungen und Auswahlkriterien werden im Vorfeld detailliert festgelegt. Ein systematischer Request for Proposal (RfP) gibt die Methode vor und hilft beim Vergleich möglicher Kandidaten. Die Due Diligence der Kandidaten geht bei den zu übertragenden Aufgaben in die Tiefe. Wie sieht der Track Record aus? Wie wurden schwierige Situationen gemeistert? Neben hieb- und stichfesten Methoden ist beim Dritten Fachwissen, aber auch Sozialkompetenz gefragt, um die richtigen Entscheide zu treffen.

Delegationen im Asset Management (oder Teilaufgaben wie Analysen, Research etc.) fordern andere Kriterien als solche in der Administration. Quantitativ messbare Anhaltspunkte sind ebenso gefragt wie qualitative, welche die Dienstleistung in ihrer Ausführung beurteilen.

Die Instruktion als fortlaufende Massnahme

Der Delegationsgeber hat zwar das „Tun“ an einen Dritten delegiert, ist dennoch für die Qualität und Quantität der Dienstleistung verantwortlich. Delegationsempfänger müssen instruiert und während der gesamten Zusammenarbeit laufend überwacht und aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Es handelt sich also bei der Delegation um eine Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Aufgaben.

Die Kontrolle zur Qualitätssicherung

Instruktion und Kontrolle sind eng verknüpft. Die Einhaltung der Vorgaben muss kontrolliert werden; denn die Verantwortung bleibt beim Delegationsgeber. Ziel der Kontrollen sind sowohl Prozesse als auch Ergebnisse. Aus diesem Grund bedarf es trotz Delegation eines gewissen Masses an Personen und Know-how, um die Überwachung sicherzustellen. Geeignete Kontrollinstrumente sind unerlässlich, welche sicherstellen, dass vereinbarte Ziele erreicht werden.

Insbesondere muss sich jeder Delegierende bewusst sein, dass bei Mängeln in der Ausführung die Delegation jederzeit zurückgenommen werden kann. Ein „Plan B“ ist also notwendig und sollte Teil der Delegationsvereinbarung sein. Gegenseitiger Austausch und Know-how-Transfer sowie die damit verbundene Weiterbildung auf beiden Seiten erleichtert die Zusammenarbeit.

Eine bewilligte liechtensteinische Verwaltungsgesellschaft unter AIFM verfügt über spezialisierte Teams in den Bereichen Asset und Risk Management sowie Fondsadministration. Sie kann in beiden Bereichen sowohl Delegationen übernehmen als auch Delegationen

an Dritte überwachen. Beide Geschäftsmodelle wurden schon oft eingesetzt. Daraus resultiert ein grosser Erfahrungsschatz, welcher für Kunden einer liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaft zu einer besseren, rascheren und nachhaltigeren Umsetzung bei Delegationen führt.

Die Zusammenarbeit mit bewilligten Vermögensverwaltern ist ein eingespielter Prozess, der die oben beschriebenen Kriterien erfüllt. Die liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften bieten in einem von der Regulierung eng geschmiedeten Rahmen grösstmögliche Freiheit für Delegationsempfänger, während sie alle gesetzlichen Anforderungen gewissenhaft einhält und erfüllt.

Delegationsmöglichkeiten für Vermögensverwalter

Regulierte Vermögensverwalter können insbesondere von der Delegationsmöglichkeit des Fondsmanagements profitieren. Haben sie in ihrem eigenen Kerngeschäft eine Investitionsidee, welche in einem Fonds umgesetzt werden kann, kann diese von der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaft realisiert werden. Das Fondsmanagement wird in dieser Zusammenarbeit von der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaft, welche den Fonds lanciert, an den Vermögensverwalter delegiert. Die liechtensteinische Verwaltungsgesellschaft wird als Verantwortungsträger ihr spezialisiertes Auswahlverfahren einsetzen und der Delegation an einen geeigneten Fondsmanager zustimmen.

Vermögensverwalter kommen aber auch als Delegationsgeber in Frage, solange sie nicht ihr Kerngeschäft, die Vermögensverwaltung, auslagern, denn dies ist von Gesetzes wegen untersagt. Kontrollfunktionen wie Risikomanagement, Compliance, Interne Revision können aber an Dritte delegiert werden.

- Ein Private Label Fund kombiniert einen externen Vermögensverwalter mit der Fondsverwaltung und der Verwahrstelle
- Externe Vermögensverwalter bestimmen das Label und fokussieren sich auf ihre Kernkompetenzen, z.B. Investment Management, Kundenbetreuung und Vertrieb
- Liechtensteinische Verwaltungsgesellschaften decken alle übrigen erforderlichen Aufgaben ab und offerieren ein komplettes Serviceangebot

Vielfältige Delegationsmöglichkeiten ermöglichen einem Vermögensverwalter, mit der Fondsverwaltungsgesellschaft die passende Fondslösung zu finden.

Veranstaltungshinweis

Der Klimawandel – Fakten und Verantwortung

Im Dezember 2015 einigten sich die 196 Vertragsstaaten der UN-Klimakonvention in Paris auf ein umfangreiches Klimaabkommen für die Zeit nach 2020. Erstmals in der Geschichte verpflichten sich alle Staaten der Welt zu verbindlichen Klimaschutzanstrengungen. Welche gesamtwirtschaftlichen Konsequenzen sind in den kommenden Jahren zu ziehen, um das in Paris beschlossene 2 bzw. 1.5 Grad Ziel einhalten zu können? Welchen Weg wird die globale Industrie- und Finanzwirtschaft in Zukunft einschlagen (müssen) und welche Chancen und Risiken ergeben sich allenfalls daraus?

Unter dem Titel „**Der Klimawandel – Fakten und Verantwortung**“ organisiert die LIFE Klimastiftung Liechtenstein, zu deren Trägern auch der LAFV zählt, dazu am **Dienstag, den 10. Mai 2016, ab 17 Uhr** eine Veranstaltung, welche sich mit der Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Abkehr der Weltwirtschaft von fossilen Energieträgern auseinandersetzt. Weitere Details zum Programm und den Referenten sowie den Anmeldelink finden Sie auf unserer Webseite <http://www.lafv.li/DE/EventDetails?ID=148>

Zulassung eines AIFs vs. Autorisierung eines AIFs

Die Auswirkungen der Wahl des Genehmigungsverfahrens eines AIFs für den Vertrieb im Ausland

Ein wichtiges Merkmal der AIFM Richtlinie (EG Richtlinie 2011/61/EU) ist das Passporting für AIFs. Das Passporting basiert auf dem Gedanken und dem Ziel eines harmonisierten gesamteuropäischen Kapitalmarktes und einer Angleichung der Marktzugänge.

Die Ratifizierung der AIFM Richtlinie ist zeitnah zu erwarten, sodass dem Fürstentum Liechtenstein die Teilnahme am Passporting für AIFs sodann auch vollumfänglich möglich sein wird.

Eine Umgehung des Passportings mittels einer direkten lokalen Vertriebszulassung ist keine Alternative oder gar ein Lösungsansatz. In der Regel versagen nationale Aufsichtsbehörden die Vertriebszulassung auf Basis des Status des AIFMs. Die AIFM Richtlinie sieht vor, dass auch Nicht-EU-AIF von Nicht-EU-AIFM jeweils zum Vertrieb zugelassen werden können, jedoch sehen andere Aufsichtsbehörden einen AIFM des Fürstentum Liechtensteins nicht als Nicht-EU-AIFM an, sondern verweisen auf den EWR Status des Fürstentum Liechtensteins und das damit zukünftig einhergehende Passporting.

Sollte eine ausländische Aufsichtsbehörde jedoch einer Vertriebszulassung positiv gegenüberstehen, so ist ein lokaler Aspekt zu beachten. Eine direkte Vertriebszulassung in einem Mitgliedsstaat der EU ist nicht im Liechtensteiner AIFMG normiert.

Es sei angemerkt, dass neben den vorstehenden rechtlichen Aspekten auch finanzielle und zeitliche Aspekte relevant sind. Eine direkte Vertriebszulassung ist im Gegensatz zum Passporting als kosten- und zeitintensiv zu werten, sodass das Passporting auch eine zeitliche und vor allem finanzielle Erleichterung für den Vertrieb darstellt.

Im Zeitpunkt der Ratifizierung der AIFM Richtlinie und dem damit einhergehenden Passporting für AIFs, sind etwaige Überlegungen hinsichtlich einer direkten Vertriebszulassung obsolet, obgleich diverse Aspekte zu berücksichtigen sind, da das Liechtensteiner AIFMG die AIFM Richtlinie nicht kongruent umsetzt¹ und von einer Möglichkeit der erweiterten Umsetzung Gebrauch gemacht wurde.

Die AIFM Richtlinie sieht das Passporting für „authorised“ AIFs vor. Grundsätzlich steht es jedoch den Mitgliedsstaaten frei auch AIF mit Anlagemöglichkeit für Privatanleger im Rahmen der Umsetzung der AIFM Richtlinie zu integrieren (Art. 43 AIFM Richtlinie – sogenannte Opt-In Möglichkeit). Im Fürstentum Liechtenstein wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weshalb zum Beispiel in Art. 16 AIFMG eine Differenzierung normiert ist.

Die AIFM Richtlinie hingegen beschränkt in Art. 31 Abs. 6, Art. 32 Abs. 9, Art. 35, Abs. 17, Art. 39 Abs. 11 und Art. 40 Abs. 17 den Vertrieb an professionelle Anleger. Aus diesem Grund ist das Passporting grundsätzlich AIFs mit Vertrieb an professionelle Anleger vorbehalten. Ob ein Vertrieb zusätzlich auch an Privatanleger möglich ist, hängt wiederum von der jeweiligen nationalen Opt-In Umsetzung der Möglichkeit des Vertriebs an Privatanleger

im Gesetz ab. Auf Basis der AIFM Richtlinie wird daher nur das Passporting für AIFs mit nur professionellen Anlegern gewährleistet, sodass bei AIFs mit zusätzlichen Privatanlegern jeweils die nationale AIFM Richtlinien Umsetzung des Zielvertriebslandes zu beachten ist.

Das Liechtensteiner AIFMG normiert in Art. 16 AIFMG die Möglichkeit zur Autorisierung oder zur Zulassung, wobei keine völlige freie Wahlmöglichkeit besteht, sondern vielmehr eine Differenzierung aufgrund der Charakteristik des AIFs erfolgt.

Das Wesen der Autorisierung (Art. 17 ff. AIFMG) entspricht der Umsetzung der AIFM Richtlinie, obgleich das Wesen der Zulassung als eine nationale Besonderheit anzusehen ist, da hierin zum Einen auf eine sogenannte Typisierung Bezug genommen wird und zum Anderen der Privatanleger angeführt wird. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 ff. AIFMG ist basierend auf Art. 43 der AIFM Richtlinie die Umsetzung der Opt-In Möglichkeit zum Vertrieb an Privatanleger.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte ergibt sich, dass gegenwärtig nur autorisierte AIFs des Fürstentum Liechtenstein als Passporting tauglich anzusehen sind, da in gewisser Weise nur autorisierte AIFs als in Übereinstimmung mit der jeweiligen nationalen Umsetzung der AIFM Richtlinie gelten, da autorisierte AIFs nicht auf einer zusätzlichen Opt-In Umsetzung beruhen bzw. eine entsprechende nationale Umsetzung benötigen, um die gesetzlichen Voraussetzungen des Zielvertriebslandes zu erfüllen.

Im Rahmen der Aufsetzung eines AIFs sind somit bereits vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens die avisierten Vertriebsländer bzw. Vertriebsmodalitäten vollumfänglich zu berücksichtigen, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt durch etwaige Unschärfen der AIFM Richtlinienumsetzung im Vertrieb des AIFs beschränkt zu sein.

Die Praxis wird zeigen, ob ein zugelassener AIF ohne Anpassungen Passporting tauglich ist oder ob z.B. verschiedene Anteilsklassen aufgesetzt werden müssen und nur die Anteilsklasse für professionelle Anleger als Passporting tauglich anzusehen ist.

Abschliessend ist festzuhalten, dass ein AIF keinesfalls als komplexes Finanzprodukt mit Schwierigkeiten im Vertrieb anzusehen ist, sondern dass vielmehr bei einer korrekten und bedachten Aufsetzung des AIFs grossartige Möglichkeiten in der Asset Allokation und dem Vertrieb möglich sein werden.

¹ Auch bestehen Missverständlichkeiten durch die Übersetzung vom Englischen ins Deutsche: Das Wort „authorised“ ist in der deutschen Übersetzung der AIFM Richtlinie mit „zugelassen“ wiedergegeben.



Christian Minkus
Legal Counsel
CAIAC Fund Management AG

VP Fund Solutions – Erstklassige Fondslösungen

VP Fund Solutions ist das internationale Fonds-kompetenzzentrum der VP Bank Gruppe und bietet als „One-Stop-Shop“ alle Dienstleistungen an, die in der Summe das Fondsgeschäft ausmachen. Dies umfasst AIFMD oder UCITS Management Company Dienstleistungen inklusive Risk Management, Fondsbuchhaltung sowie Depotbank oder Vertriebsunterstützung und Brokerage. Zusätzlich können Asset Management Services, insbesondere Best Manager Selection Dienstleistungen, bezogen werden. Hinsichtlich Anlageklassen und -instrumenten werden neben klassischen Wertpapieren und Anleihen auch alternative Investments wie zum Beispiel Private Equity oder Real Estate abgedeckt. Im gesamten Prozess – sprich von der Planung und Gründung von Fonds bis zur operativen Verwaltung – wird der Kunde von einem zentralen Ansprechpartner, dem „Single Point of Contact“ umfassend betreut.

Gebündeltes Know-how

Das Kompetenzzentrum besteht aus der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG und der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA. Die beiden Standorte arbeiten eng und grenzübergreifend zusammen. Diese Zusammenarbeit erlaubt es, das Fachwissen und die technische Infrastruktur zu bündeln und effizienter einzusetzen, um den internationalen Kundenanforderungen und regulatorischen Ansprüchen bestmöglich nachzukommen. So wurde beispielsweise die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG als IT Netzwerkknoten der Geschäftseinheit bestellt. Damit kann VP Fund Solutions seinen Kunden an beiden Standorten gleichermaßen prozesssichere wie auch modernste Dienstleistungen anbieten.

Der Kunde muss nur noch entscheiden, in welchem Domizil er seinen Investmentfonds auflegen möchte – auf dem Fondsplatz Liechtenstein, der durch effiziente Fondsgründungen und attraktive Rahmenbedingungen überzeugt, oder auf dem Fondsplatz Luxemburg, der Nummer 2 weltweit.

Klarer Mehrwert für den Kunden

Das aktuelle Marktumfeld sorgt für einen Boom im Fondsgeschäft. Nicht nur Pensionskassen und Versicherer sehen Fonds als interessante Geldanlage sondern auch zunehmend private Sparer. Daher hat VP Fund Solutions in den letzten Jahren nachhaltig in Infrastruktur, IT und Personal investiert, um diesem Trend nachzukommen und ihren Fondskunden „State of the Art“-Dienstleistungen anbieten zu können. Insbesondere die Bereiche Private Equity und Real Estate wird VP Fund Solutions gezielt weiterentwickeln und ausbauen. Somit haben die Kunden auch zukünftig einen innovativen und nachhaltigen Fondspartner an ihrer Seite, der über exzellentes Wissen und langjährige Erfahrung verfügt.



Alex Boss
Vorsitzender der Geschäftsleitung
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG

UCITS V-Richtlinie umgesetzt

Fristgerecht zum 18. März 2016 wurde in Liechtenstein die Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V-Richtlinie) durch das Inkrafttreten des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) umgesetzt.

AAA-Rating bestätigt

Das AAA-Länderrating für Liechtenstein wurde von der internationalen Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) bestätigt. Die Experten zeigen sich überzeugt von Liechtensteins langfristiger politischer und wirtschaftlicher Stabilität.

Die Rating-Experten haben laut Medienmitteilung der Regierung insbesondere auch Liechtensteins Umgang mit regulatorischen Herausforderungen hervorgehoben und seien überzeugt, dass das Land diese auch weiterhin meistern werde. S&P schreibt in seiner Bewertung, Liechtenstein sei dabei in der Lage, den hohen Wohlstand

und ausgeglichenen Staatshaushalt zu sichern. Die Wahrscheinlichkeit sei sehr hoch, dass das langfristige Rating in den nächsten 2 Jahren beibehalten werde. Dafür sprächen starke Fundamentaldaten, ein ausgeglichener Staatshaushalt und die proaktive Politik des Landes.

Die Wirtschaft könne sich neben dem Finanzsektor auf einen starken Industriesektor mit grossen Unternehmen in Nischenbereichen stützen, aber auch auf eine entscheidende Anzahl von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU). Die Experten sagen ein Wachstum für 2016 von über 1 %, für die kommenden Jahre von 2 % voraus. Dem international ausgerichteten Finanzbereich wird eine hohe Professionalität bestätigt.

Veranstaltungshinweis

Infoabend Executive Masterstudiengänge (LL.M./EMBA) – Start September 2016

Die Universität Liechtenstein veranstaltet am 4. Mai 2016 um 18 Uhr an der Universität Zürich (sowie alternativ am 7. Juni 2016 an der Universität Liechtenstein) einen Informationsabend zu den angebotenen 4 Executive-Masterstudiengängen: EMBA in International Asset Management, LL.M. in Banking and Securities Law, LL.M. im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, LL.M. in International Taxation. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.uni.li/de/alle-veranstaltungen/@@event_detail/47779.67

Time-to-Market als Erfolgsfaktor



David Gamper
Geschäftsführer
LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband

Die Zeitspanne vom Entschluss eines Vermögensverwalters, einen Fonds zu gründen, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er tatsächlich mit seinem Produkt operativ tätig werden kann, die sogenannte Time-to-Market, ist ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Faktor, stellt sie doch eine Phase dar, in der der Vermögensverwalter bezüglich des Fonds zur Untätigkeit gezwungen ist und somit keine Einnahmen erzielt. Der in dieser Zeit entstandene Verdienstentgang ist unwiederbringlich.

Die Time-to-Market, die für den Fondspromoter oft mit viel Geduld und Aufwand verbunden ist, ist in Liechtenstein kürzer als in vielen anderen bekannten Fondsdomizilen. In diesem Bereich liegt einer der grossen Vorteile des Fondsstandortes. Die Verwaltungsgesellschaften arbeiten sehr effizient. Unter anderem kommen ihnen dabei die sehr kurzen Wege hierzulande zugute. Gerade wenn es darum geht, Fragen und Details

kurzfristig zu klären, ermöglicht die Finanzmarktaufsicht einen unkomplizierten und zeitnahen Austausch. Auch der Einsatz von Mustern und Vorlagen bei Prospekten und konstituierenden Dokumenten, die an den jeweiligen Fonds angepasst werden, ermöglicht eine Zeit- und obendrein eine deutliche Kostenersparnis.

Die Tatsache, dass die verkürzten maximalen Bewilligungszeiten der Finanzmarktaufsicht gesetzlich geregelt sind, bringt zudem Planungssicherheit für die Finanzintermediäre. Das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) sieht für fremdverwaltete Fonds eine Zulassungsfrist von 10 Arbeitstagen vor. Nur wenn es zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist, ist eine Fristverlängerung durch die FMA möglich, wobei diese ebenfalls gesetzlich maximiert ist. Das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) erlaubt sowohl für die Zulassung als auch für die Autorisierung von AIF, die alternativ gewählt werden können, eine Frist von 20 Arbeitstagen. Die tatsächlichen Fristen liegen in der Regel nochmals deutlich unter den gesetzlichen Vorgaben. Die dadurch gewährleistete kurze Time-to-Market ist im europäischen Vergleich exzellent und trägt zur hohen Attraktivität des Fondsstandortes Liechtenstein bei.



Jens Weidmann



Luc Frieden, Urs Rügsegger, Jens Weidmann, S.D. Prinz Max von und zu Liechtenstein, Reto Lipp, Regierungschef Adrian Hasler, Markus Hengstschläger



S.D. Prinz Max von und zu Liechtenstein

2. Finance Forum Liechtenstein

Am 23. März 2016 fand in Vaduz das 2. Finance Forum Liechtenstein statt. Rund 500 begeisterte Entscheidungsträger und Finanzfachleute aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein nahmen wiederum an dieser hervorragenden Veranstaltung teil. Hochkarätige Gäste referierten und diskutierten zum Thema „Neues Umfeld – Neue Chancen“. Unter ihnen waren der deutsche Bundesbank-Präsident **Jens Weidmann**, der ehemalige luxemburgische Finanzminister **Luc Frieden**, LGT-CEO **S.D. Prinz Max von und zu Liechtenstein** und SIX-Chef **Urs Rügsegger**.

Ein Video vom Forum finden Sie unter: <http://www.finance-forum.li/>



Michael Hanke, Mario Frick, Urs Rügsegger, Reto Lipp, Michael Stemmler, Urs Roth-Cuony



Luc Frieden



Interessierte Zuhörer

Falls Sie **LAFVaktuell** noch nicht von uns erhalten, können Sie sich unter diesem Link in die Verteilerliste eintragen:
<http://www.lafv.li/DE/Veranstaltungen/Newsabonnieren>

Die aktuellsten Informationen zu Investmentfonds aus Liechtenstein finden Sie unter:
<http://www.lafv.li/DE/Fonds/Fonds/Fondsliste>

Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick:
<http://www.finance.li/>

Impressum

Herausgeber:

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband
Tel.: + 423 230 07 70

Redaktion:

David Gamper

Mail: david.gamper@lafv.li

LAFVaktuell ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können.

Mit freundlicher Unterstützung von:

